

Cap: XXIV.
vordem

Denen Ständen dieses Landes
zustehenden

Jure Sub-Collectandi
über ihre Untertanen.

Jur. Stat. fol. 140. 141.

S. 1.

Es wohl ersichtlich ist, dass die vorerwähnten Stände eine
günstliche Meinung und Zustimmung der Landesfürstlichen
Macht wegen dieser von ihnen bereits eingeleiteten
Sachen, insbesondere haben unter sich selber in
Ansehung der Partition und Eintheilung zu
maachen, nicht beabsichtigt sind, a.) wird
dies mit dem bereits erwähnten Ständen ganz
und gar bestritten, als wolle man von
deneligen Zeiten her, und vermöge ihrer
eigentlichen Privilegien, b.) heißt es, dass
günstigung und Schutz der fürstlichen, theilhaft
jure proprio das Recht gemüßten, zu Abweisung
dieser Verfassungen, Einwilligungen, unter ihren
Untertanen gewisse Anlagten, unter Meinungen
und Genehmigung der Landesfürsten zu maachen,
welche unter dem Worte des Jus sub-Collectandi
gemeinet wird.

Jur. Stat. fol.
150. 141.

a.) Conf. Capitulat. Carolin. Maximiliana Art. XV. man wollen nicht wohl gut wissen,
noch zugethen, dass die Landesfürstliche Disposition über
die Land. Vertheilung, Freyung, Aufhebung und
Vertheilung - Recogierung mit Einbeziehung der Landesfürsten.